



AMTSBLATT

der Gemeinde Erdweg

Verantwortlich für den Inhalt: Gemeinde Erdweg
erscheint nach Bedarf ausschließlich in digitaler Form über
(URL) <https://amtsblatt.erdweg.de>

3. Jahrgang

Nr. 17

Datum: 22.05.2026

Inhaltsverzeichnis:

- **Bekanntmachung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Vorentwurf zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 75 „West Sommerfeld“ im OT Kleinberghofen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Bekanntmachung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 75 „West Sommerfeld“ im OT Kleinberghofen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „GROSSBERGHOFEN-SIEDLUNG Nr. 76, SÜDLICH DER WINTERSTRASSE“, mit Teilaufhebung einer Fläche des Bebauungsplanes Nr. 7 „Großberghofen Siedlung“ mit 1. und 2. Änderung**

Bekanntmachung

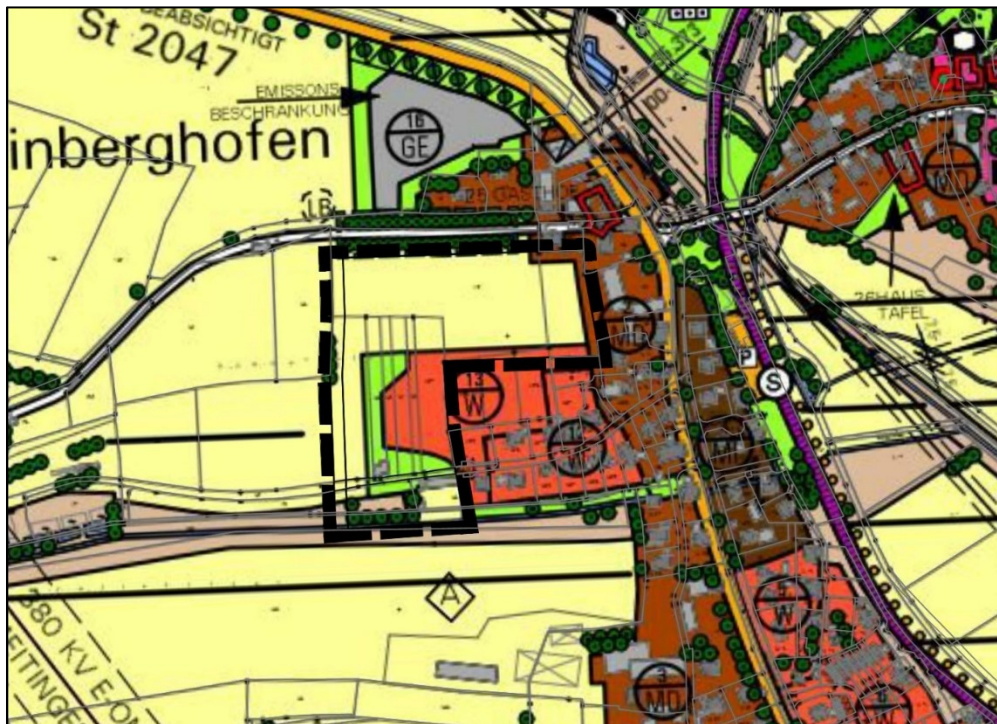
zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Vorentwurf zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 75 „West Sommerfeld“ im OT Kleinberghofen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.04.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und den Aufstellungsbeschluss am 06.05.2026 bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 21.04.2026 hat der Gemeinderat den Vorentwurf zur 22. Änderung des Flächen-nutzungsplanes in der Fassung vom 21.04.2026 gebilligt.

Der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Gemarkung Kleinberghofen.



Plandarstellung (nicht maßstabsgetreu)

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen. Vorgesehen sind freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser sowie Mehrfamilienhäuser, um den bestehenden Wohnraumbedarf der Gemeinde Erdweg im Ortsteil Kleinberghofen zu decken. Die derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche wird überplant und in das bestehende Siedlungsgefüge eingebunden.

Verfahrensart

Die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichts.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), mit der Begründung (Teil B) und dem Umweltbericht (Teil C) kann im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

26.05.2026 bis einschließlich 03.07.2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Erdweg im Bereich Rathaus – Amtliche Bekanntmachungen (<https://erdweg.de/index.php/rathaus/amtliche-bekanntmachungen>) eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Erdweg, Zimmer-

Nr. 2 (1. OG), Rathausplatz 1, 85253 Erdweg während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Während der Dauer der o.g. Veröffentlichungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Dabei sollen Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden (bauamt@erdweg.de). Bei Bedarf können diese aber auch auf einem anderen Weg (Textform an Gemeinde Erdweg, Rathausplatz 1, 85253 Erdweg, oder während den Dienststunden zur Niederschrift) abgegeben werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Erdweg, den 22.05.2026
Gemeinde Erdweg
gez.
Christian Blatt
Erster Bürgermeister

.....

Bekanntmachung

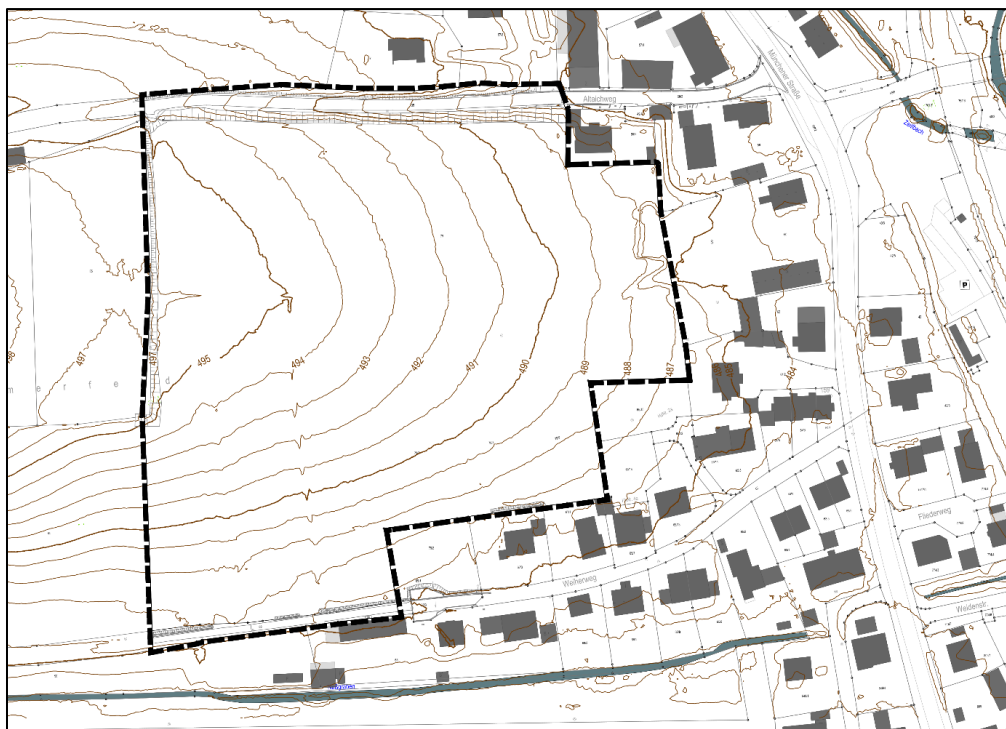
zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 75 „West Sommerfeld“ im OT Kleinberghofen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.04.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75 „West Sommerfeld“ beschlossen und den Aufstellungsbeschluss am 06.05.2026 bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 21.04.2026 hat der Gemeinderat den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 75 „West Sommerfeld“ in der Fassung vom 21.04.2026 gebilligt.

Der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im OT Kleinberghofen und umfasst die folgenden Flurnummern vollständig: 79, 79/3, 79/4, 79/5 sowie die Teilflächen: 89 und 135 innerhalb der Gemarkung Kleinberghofen.



Plandarstellung (nicht maßstabsgetreu)

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen. Vorgesehen sind freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser sowie Mehrfamilienhäuser, um den bestehenden Wohnraumbedarf der Gemeinde Erdweg im Ortsteil Kleinberghofen zu decken. Die derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche wird überplant und in das bestehende Siedlungsgefüge eingebunden.

Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichts.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan, bestehend aus Textliche Festsetzungen (Teil A), Planzeichnung (Teil B), mit der Begründung (Teil C) und dem Umweltbericht (Teil D) kann im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

26.05.2026 bis einschließlich 03.07.2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Erdweg im Bereich Rathaus – Amtliche Bekanntmachungen (<https://erdweg.de/index.php/rathaus/amtliche-bekanntmachungen>) eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet

liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Erdweg, Zimmer-Nr. 2 (1. OG), Rathausplatz 1, 85253 Erdweg während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Während der Dauer der o.g. Veröffentlichungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Dabei sollen Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden (bauamt@erdweg.de). Bei Bedarf können diese aber auch auf einem anderen Weg (Textform an Gemeinde Erdweg, Rathausplatz 1, 85253 Erdweg, oder während den Dienststunden zur Niederschrift) abgegeben werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Erdweg, den 22. Mai 2026
Gemeinde Erdweg
gez.
Christian Blatt
Erster Bürgermeister

.....

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

**für den Bebauungsplan „GROSSBERGHOFEN-SIEDLUNG Nr. 76,
SÜDLICH DER WINTERSTRASSE“,**

**mit Teilaufhebung einer Fläche des Bebauungsplanes Nr. 7
„Großberghofen Siedlung“ mit 1. und 2. Änderung**

Die Gemeinde Erdweg hat mit Beschluss vom 21.04.2026 den Bebauungsplan für das Gebiet „Großberghofen-Siedlung Nr. 76, südlich der Winterstraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus, Zimmer 3 (1. Stock), Anschrift: Rathausplatz 1, 85253 Erdweg, während folgender Zeiten

Montag und Freitag	8:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr	16:00 - 18:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Erdweg, den 22.05.2026

gez.

Christian Blatt

Erster Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachung

GEMEINDE ERDWEG

Christian Blatt

Erster Bürgermeister

Erscheinungshinweis:

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlichen zugänglichen Internetseite der Gemeinde Erdweg unter <https://amtsblatt.erdweg.de> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.